

Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft*

Angenommen vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 26. August bis zum 6. September 1985 in Mailand stattfand, und gebilligt von der Generalversammlung durch Resolution 40/32 vom 29. November 1985 und 40/146 vom 13. Dezember 1985.

Da die Völker der Welt in der Charta der Vereinten Nationen unter anderem ihre Entschlossenheit bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit gewahrt werden kann, um eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung herbeizuführen,

da in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte insbesondere die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz, der Unschuldsvermutung und des Rechts auf ein billiges und öffentliches Gerichtsverfahren durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht verankert sind,

da die Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte beide die Ausübung dieser Rechte gewährleisten, und da überdies der Pakt über bürgerliche und politische Rechte darüber hinaus das Recht gewährleistet, ohne unangemessene Verzögerung abgeurteilt zu werden,

da häufig noch eine Kluft besteht zwischen der diesen Prinzipien zugrundeliegenden Vorstellung und der tatsächlichen Lage,

da die Verfassung und die Verwaltung der Justiz in jedem Lande von jenen Prinzipien geleitet sein sollten, und da Anstrengungen unternommen werden sollten, um sie voll in die Wirklichkeit umzusetzen,

da Regeln über die Ausübung des Richteramtes darauf abzielen sollten, die Richter zu befähigen, im Einklang mit jenen Prinzipien zu handeln,

da Richter mit der Letztentscheidung über das Leben, die Freiheiten, die Rechte, die Pflichten und das Eigentum der Bürger betraut sind,

da der Sechste Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger durch seine Resolution 16 den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung aufgefordert hat, die Erarbeitung von Richtlinien über die Unabhängigkeit der Richter und die Auswahl, die Ausbildung und den Status von Richtern und Staatsanwälten zu seinen vorrangigen Aufgaben zu machen,

* Übersetzung: Christian Tomuschat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst.

da es daher angemessen erscheint, daß zunächst die Rolle der Richter in bezug auf das Justizsystem und die Bedeutung ihrer Auswahl, ihrer Ausbildung und ihres Verhaltens betrachtet wird,

sollten die folgenden Grundprinzipien, die formuliert worden sind, um die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu gewährleisten und zu fördern, von den Regierungen im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung und Praxis berücksichtigt und befolgt werden und den Richtern, den Anwälten, den Mitgliedern der Exekutive und der Legislative sowie der Allgemeinheit zur Kenntnis gebracht werden. Die Grundsätze sind vornehmlich im Hinblick auf Berufsrichter formuliert worden, aber sie gelten, soweit angemessen, auch für Laienrichter, wo es solche gibt.

Unabhängigkeit der Richterschaft

1. Die Unabhängigkeit der Richterschaft ist durch den Staat zu gewährleisten und in der Verfassung oder der Gesetzgebung des Landes zu verankern. Es ist die Pflicht aller staatlichen und sonstigen Einrichtungen, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu achten und zu wahren.

2. Die Richter entscheiden Angelegenheiten, die vor sie gelangen, unparteilich, auf Grund der Tatsachen und gemäß dem Gesetz, ohne Beschränkungen, ungehörige Beeinflussung oder Einwirkung, Druck, Bedrohung oder Einmischung direkter oder indirekter Art, gleich von welcher Seite und aus welchem Grund.

3. Den Richtern steht die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten judizieller Natur zu; sie haben die ausschließliche Befugnis, darüber zu entscheiden, ob eine ihnen zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheit innerhalb ihres gesetzlich bestimmten Kompetenzbereichs liegt.

4. Es darf weder eine ungehörige oder unbefugte Einmischung in Gerichtsverfahren geben, noch dürfen Gerichtsentscheidungen Gegenstand einer Revision sein. Dieser Grundsatz gilt unbeschadet der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsmittels oder einer Milderung oder Umwandlung einer durch die richterliche Gewalt in Übereinstimmung mit dem Gesetz verhängten Strafe durch die zuständige Behörde.

5. Jedermann hat das Recht, gemäß den geltenden gesetzlichen Verfahren von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt zu werden. Es werden keine Gerichtsinstanzen geschaffen, welche nicht die im Einklang mit dem Gesetz geschaffenen ordnungsgemäßen Verfahren anwenden, um die ordentlichen Gerichte aus ihrer Zuständigkeit zu verdrängen.

6. Das Prinzip der Unabhängigkeit der Richterschaft berechtigt und verpflichtet die Richter, dafür zu sorgen, daß Gerichtsverfahren fair geführt werden und daß die Rechte der Parteien geachtet werden.

7. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedstaates, entsprechende Mittel bereitzustellen, damit die Richterschaft ihre Aufgaben ordnungsgemäß ausüben kann.

Freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit

8. Im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben Mitglieder der Richterschaft, wie andere Staatsbürger, das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Glaubens-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit; bei der Ausübung dieser Rechte haben sie sich jedoch stets so zu verhalten, daß sie die Würde ihres Amtes und die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Richterschaft wahren.

9. Den Richtern steht es frei, Vereinigungen von Richtern oder andere Organisationen zu bilden und diesen beizutreten, um ihre Interessen zu vertreten, ihre Berufsausbildung zu fördern und ihre richterliche Unabhängigkeit zu schützen.

Qualifikation, Auswahl und Ausbildung

10. Personen, die für ein Richteramt ausgewählt werden, müssen integre und fähige Personen mit einer angemessenen juristischen Ausbildung oder Qualifikation sein. Jede Methode der Auswahl von Richtern muß Gewähr bieten gegen mißbräuchliche Ernennungen. Bei der Auswahl der Richter darf es keine Diskriminierung einer Person auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechtes, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des Status geben; das Erfordernis, daß ein Kandidat für das Richteramt Staatsangehöriger des betreffenden Landes sein muß, gilt dabei nicht als Diskriminierung.

Dienst- und Amtsbedingungen

11. Die Amtsdauer der Richter, ihre Unabhängigkeit, Sicherheit, angemessene Entlohnung, Dienstbedingungen, Altersversorgung und Ruhestandsalter sind angemessen durch Gesetz zu gewährleisten.

12. Den Richtern, ob ernannt oder gewählt, ist die Amtsstellung bis zu einem vorgeschriebenen Ruhestandsalter oder gegebenenfalls dem Ablauf ihrer Amtszeit zu gewährleisten.

13. Die Beförderung von Richtern, sofern ein solches System besteht, sollte auf objektiven Faktoren, insbesondere auf Fähigkeit, Integrität und Erfahrung, beruhen.

14. Die Verteilung der Fälle unter den Richtern innerhalb des Gerichts, dem sie angehören, ist eine interne richterliche Verwaltungsangelegenheit.

Berufsgeheimnis und Immunität

15. Die Richter sind in bezug auf ihre Beratungen und auf vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Amtstätigkeit auf andere Weise als in öffentlichen Verfahren erlangen, an das Gebot der Amtsverschwiegenheit gebunden und dürfen nicht gezwungen werden, über solche Angelegenheiten als Zeuge auszusagen.

16. Unbeschadet einer disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit, einem Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln oder einem Recht auf Entschädigung durch den Staat nach nationalem Recht sollten Richter persönliche Immunität gegenüber zivilrechtlichen Schadensersatzklagen wegen ungebührlicher Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung ihrer richterlichen Funktionen genießen.

Disziplinarrecht, Suspendierung und Absetzung

17. Eine Anschuldigung oder Beschwerde, die gegen einen Richter in seiner richterlichen und beruflichen Eigenschaft erhoben wird, ist rasch und fair in einem angemessenen Verfahren zu bearbeiten. Der Richter hat das Recht auf eine faire Verhandlung. Die Untersuchung der Angelegenheit hat im Anfangsstadium vertraulich zu bleiben, sofern der Richter nichts anderes begehrt.

18. Richter dürfen nur wegen Amtsunfähigkeit oder wegen eines Verhaltens, das sie zur weiteren Ausübung ihres Amtes ungeeignet macht, suspendiert oder abgesetzt werden.

19. Alle Disziplinar-, Suspendierungs- oder Absetzungsverfahren sind in Übereinstimmung mit gültigen Maßstäben für richterliches Verhalten zu entscheiden.

20. Entscheidungen in Disziplinar-, Suspendierungs- oder Absetzungsverfahren sollten einer unabhängigen Überprüfung unterliegen. Dieser Grundsatz muß nicht auf die Entscheidungen des obersten Gerichts und auf jene der gesetzgebenden Körperschaft über Amtsanklagen oder ähnliche Verfahren angewendet werden.

* * * * *